

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das
Vorhaben „Entwässerungsgraben Kleinliebenau“
Gz.: 42-0522/1427/5**

Vom 21. September 2022

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 29. Juli 2022 beantragte die Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Gewässerentwicklung, ob für das Vorhaben „Entwässerungsgraben Kleinliebenau“ eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eröffnet.

1. Die Stadt Leipzig plant im Rahmen des Gesamtvorhabens „Bundesprogramm Biologische Vielfalt „Lebendige Luppe“ - Attraktive Auenlandschaft als Leipziger Lebensader - Biologische Vielfalt bringt Lebensqualität in die Stadt“ das Vorhaben „Entwässerungsgraben Kleinliebenau“. Ziel der Planung ist es, im Rahmen der „Revitalisierung Zschampert – Lebendige Luppe“ eine funktionsfähige Vorflut für Kleinliebenau herzustellen, indem die Entwässerung von der Deichanlage und den Sielbauwerken abgekoppelt wird. Hierfür soll die Wasserableitung von Zschampert und dem Graben Nr. 5658122 (im Folgenden Graben Kleinliebenau) getrennt werden. Der Graben Kleinliebenau soll mit dem Graben Nr. 5658124 (im Folgenden Ableitungsgraben) verbunden werden und das in seinem Einzugsgebiet anfallende Wasser südlich außerhalb des Polders „Burgau-e/südliche Luppeaue“ in den Autobahnsee abführen. Dafür ist eine ca. 75 m lange Grabenverbindung (Verbindungsgraben) mit einem Durchlassbauwerk unter dem öffentlichen Weg in Verlängerung der Straße „Zum Luppeditz“ herzustellen.

Der Verbindungsgraben soll mit sehr flachem Profil in einer Breite von 2,3 bis 4,2 m und einer Sohlage von 30 bis 45 cm unter Flur mit einer Sohlbreite von 0,66 m hergestellt werden (Böschungsneigung 1:2 bis 1:4). Die flache Sohlage und höhere Ausbindung aus dem Bestandsgraben sollen die höhengerechte Anbindung an den Ableitungsgraben westlich des Weges gewährleisten. Der Verbindungsgraben wird unverbaut und in seiner Böschungsbepflanzung mit wechselseitigen Tuffs aus Weidenstecklingen hergestellt.

Für die Gewährleistung des Wasserabflusses aus dem Bestandsgraben Kleinliebenau wird dieser in Höhe des Abzweigs bis zur GOK verwaltet und bleibt auf dem Abschnitt bis zum Siel Kleinliebenau 3 als temporäres Stillgewässer, gespeist durch Grund- und Regenwasser erhalten. Der Abschnitt des Grabens Kleinliebenau nördlich des Deiches wird weiterhin durchflossen. Im MQ-Fall wird der Grabenabschnitt durch Grundwasser gespeist, das Richtung Zschampert abgeführt wird. Im Hochwasserfall wird zusätzlich Wasser aus dem aus östlicher Richtung einmündenden Graben Nr. 5658122 zugeführt.

Der Zschampertabschnitt von der Mündung des Grabens Kleinliebenau bis zum Siel Kleinliebenau 2 wird im Zuge der Zschampert-Revitalisierung dauerhaft mit Wasser beschickt. Der Abschnitt vom Siel Kleinliebenau 2 bis zum Zusammenfluss mit dem Ableitungsgraben bleibt als temporär wasserführender Grabenabschnitt erhalten, der bei höher anstehendem Grundwasser und im Hochwasserfall Wasser führt.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, welches der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Der Vorhabenbereich liegt im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und im SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“. Der Vorhabenbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Leipziger Auwald“, Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Leipziger Auwald" vom 08.06.1998 (SächsGVBl. S. 302) und Verordnung der Kreisfreien Stadt Leipzig zur Ausgliederung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Golfplatz Markkleeberg" aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Leipziger Auwald" vom 11.04.2016 (SächsGVBl. S.241).

Der Oberflächenwasserkörper SAL05OW-04-00-Luppe, in dessen Einzugsgebiet sich der Kleinliebenauer Graben befindet, weist für den Bewirtschaftungszeitraum 2021-2027 keinen guten chemischen und keinen guten ökologischen Zustand auf.

Der Vorhabenbereich liegt gemäß dem Regionalplan Leipzig-West-sachsen beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 11.12.2020, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung, am 02.08.2021 in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes am 16.12.2021, in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (Verdichtungsraum Leipzig mit Stadt Schkeuditz als Mittelzentrum).

3. Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wurde am 19. September 2022 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Das Vorhaben führt trotz der Betroffenheit verschiedener Schutzgebietskategorien (FFH, SPA, LSG), geschützter Biotope und geschützter Arten im Einwirkungsbereich insgesamt zu keinen negativen Beeinträchtigungen, sondern stattdessen aufgrund der Gestaltung des Vorhabens als Gewässerrenaturierung bzw. -neugestaltung zu positiven Auswirkungen auf alle aufgeführten naturschutzrelevanten Belange.
- Es sind aus Sicht des Fischartenschutzes und der Fischerei keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten, da die Gewässer, an welchen gebaut wird, dauerhaft oder temporär trocken liegen.
- Die ehemalige Bauschuttverkipfung „Deponie Kleinliebenau/Rittergut“ (Altlastenkennziffer 74100510 – Sächsisches Altlastenkataster) befindet sich im Vorhabenbereich. In der Planung zur Herstellung des Entwässerungsgrabens Kleinliebenau werden Vorkehrungen vorgelegt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, falls während der Aushubarbeiten zur Herstellung des Verbindungsgrabens in den Abfallkörper eingegriffen wird. Mit den beschriebenen Maßnahmen in den Planunterlagen (Entsorgung Aushubmaterial; Abdichtung der neu aufgeschlossenen Sohle) können negative Auswirkungen auf die Umwelt, die aus dem Eingriff in die Altablagerung resultieren könnten, wirkungsvoll verhindert werden.
- Hinsichtlich des Bodenschutzes stehen am Standort des neu herzustellenden Verbindungsgrabens anthropogen überprägte Gley-Vega-Böden an. Aufgrund der bereits bestehenden Beeinträchtigung, der geringen Inanspruchnahme des Schutzgutes Bo-

den und den vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Planunterlagen bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken zum Vorhaben.

- Es sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Bereich Wasser zu erwarten. Das Vorhaben führt im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen von IWS/IGBW 07/2022 nicht zu erheblichen Verschlechterungen für die Ortsentwässerung und den Hochwasserschutzanlagen der Landestalsperrenverwaltung. Die Gestaltung des Grabens entspricht dem Fließgewässertyp und des wasserwirtschaftlich Erforderlichen.
- Belange des baulichen Denkmalschutzes werden durch die geplante Maßnahme nicht betroffen. Bezüglich der Bodeneingriffe sind die Auswirkungen der geplanten Maßnahme als unerheblich einzuschätzen.
- Es nicht davon auszugehen ist, dass bei der Durchführung der Baumaßnahme erhebliche Emissionen hervorgerufen werden soweit die baubedingten Auswirkungen wie in der Planunterlage dargestellt nur kurzzeitig 2-3 Wochen und in ihrer Wirkung begrenzt sind.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Braustr. 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Leipzig, den 21. September 2022

Landesdirektion Sachsen
Pfeifer
Referatsleiter